



## Anhang 1

***Öffentliche Bekanntmachung zur Einreichung von Vorschlägen für die Restaurierung und Aufwertung des architektonischen und landschaftlichen Erbes im ländlichen Raum, die im Rahmen des PNRR, Mission 1 - Digitalisierung, Innovation, Wettbewerbsfähigkeit und Kultur, Komponente 3 - Kultur 4.0 (M1C3), Maßnahme 2 "Wiederherstellung kleiner Kulturstätten, des kulturellen, religiösen und ländlichen Erbes", Investition 2.2: "Schutz und Aufwertung der Architektur und der ländlichen Landschaft" von der Europäischen Union finanziert werden - NextGenerationEU***

### ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG

GESTÜTZT AUF die Gesetzesverordnung Nr. 368 vom 20. Oktober 1998 über die "Einrichtung des Ministeriums für Kulturgüter und kulturelle Aktivitäten gemäß Artikel 11 des Gesetzes Nr. 59 vom 15. März 1997

GESTÜTZT AUF den Erlass des Präsidenten des Ministerrats Nr. 169 vom 2. Dezember 2019 über die "Verordnung über die Organisation des Ministeriums für kulturelles Erbe und Aktivitäten, die Ämter der direkten Zusammenarbeit des Ministers und das Unabhängige Gremium für Leistungsüberprüfung";

GESTÜTZT AUF das Gesetzesdekret Nr. 22 vom 1. März 2021, umgewandelt mit Änderungen durch das Gesetz Nr. 55 vom 22. April 2021, das dringende Bestimmungen zur Neuordnung der Zuständigkeiten der Ministerien enthält;

GESTÜTZT AUF das Gesetz Nr. 241 vom 7. August 1990 und insbesondere auf Artikel 12 über "Maßnahmen zur Gewährung wirtschaftlicher Vorteile

GESTÜTZT AUF das Gesetzesdekret Nr. 42 vom 22. Januar 2004 mit dem "Kodex für das kulturelle Erbe und die Landschaft" und die nachfolgenden Änderungen und Ergänzungen

GESTÜTZT AUF das Gesetzesdekret Nr. 152 vom 3. April 2006 über "Umweltvorschriften

GESTÜTZT AUF das Gesetzesdekret Nr. 50 vom 18. April 2016 über das Gesetzbuch für öffentliche Aufträge;

GESTÜTZT auf die Verordnung (EU) Nr. 2021/241 vom 12. Februar 2021 zur Einrichtung der Aufbau- und Resilienzfazilität;

GESTÜTZT auf die Verordnung (EU) Nr. 1407/2013 der Kommission vom 18. Dezember 2013 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf *De-minimis*-Beihilfen, geändert durch die Verordnung (EU) Nr. 972/2020 der Kommission vom 02. Juli 2020;

GESTÜTZT auf den Nationalen Konjunktur- und Resilienzplan (NRP), der durch den Beschluss des ECOFIN-Rates vom 13. Juli 2021 positiv bewertet und Italien vom Generalsekretariat des Rates mit der Note LT161/21 vom 14. Juli 2021 mitgeteilt wurde;

UNTER BERÜCKSICHTIGUNG insbesondere der Mission 1 - Digitalisierung, Innovation, Wettbewerbsfähigkeit und Kultur, Komponente 3 - Kultur 4.0 (M1C3), Maßnahme 2 "Wiederbelebung kleiner Kulturstätten, des kulturellen, religiösen und ländlichen Erbes" Investition 2.2: "Schutz und Aufwertung der Architektur und der ländlichen Landschaft";

GESTÜTZT auf die Verordnung (EU) 2018/1046 vom 18. Juli 2018 über die Finanzvorschriften für den Gesamthaushaltsplan der Union, zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 1296/2013, Nr. 1301/2013, Nr. 1303/2013, Nr. 1304/2013, Nr. 1309/2013, Nr. 1316/2013, Nr. 223/2014, Nr.

283/2014 und des Beschlusses Nr. 541/2014/EU sowie zur Aufhebung der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012;

GESTÜTZT AUF das Gesetzesdekret Nr. 77 vom 31. Mai 2021, umgewandelt mit Änderungen durch das Gesetz Nr. 108 vom 29. Juli 2021, über die *"Verwaltung des Nationalen Plans für Wiederaufbau und Resilienz und erste Maßnahmen zur Stärkung der Verwaltungsstrukturen und zur Beschleunigung und Straffung der Verfahren"*

UNTER BERÜCKSICHTIGUNG des Erlasses des Präsidenten des Ministerrats Nr. 123 vom 24. Juni 2021 *"Verordnung über die Änderung der Organisationsvorschriften des Kulturministeriums, der Ämter für die direkte Zusammenarbeit mit dem Minister und des unabhängigen Organs für die Leistungsbewertung"*, die in Artikel 4 des Erlasses des Präsidenten des Ministerrats Nr. 169 vom 2. Dezember 2019 nach Absatz 2 die Hinzufügung des Absatzes 2-bis vorsieht, der festlegt, dass bis zum 31. Dezember 2026 auch die außerordentlichen Ämter der allgemeinen Ebene für die Umsetzung des Nationalen Wiederaufbauplans und der Resilienz im Ministerium als außerordentliche Ämter der allgemeinen Ebene für die Umsetzung des Nationalen Wiederaufbauplans und der Resilienz arbeiten. 169, nach Absatz 2 Hinzufügung von Absatz 2-bis, der besagt, dass bis zum 31. Dezember 2026 die Missionseinheit für die Umsetzung des Nationalen Wiederaufbauplans (PNRR) und die Sonderaufsichtsbehörde für den PNRR ebenfalls im Ministerium als außerordentliche allgemeine Ämter tätig sind;

GESTÜTZT AUF das Gesetzesdekret Nr. 80 vom 9. Juni 2021, umgewandelt mit Änderungen durch das Gesetz Nr. 113 vom 6. August 2021, betreffend: *"Dringende Maßnahmen zur Stärkung der Verwaltungskapazität der öffentlichen Verwaltungen, die für die Umsetzung des Nationalen Plans für Wiederaufbau und Widerstandsfähigkeit (PNRR) und für die Effizienz der Justiz zuständig sind"*;

GESTÜTZT AUF das Gesetz Nr. 3 vom 16. Januar 2003 über *"Verordnungen im Bereich der öffentlichen Verwaltung"* und insbesondere auf Artikel 11, Absatz 2-bis, wonach *"die Verwaltungsakte, einschließlich derjenigen mit Verordnungscharakter, die von den in Artikel 1, Absatz 2 des Gesetzesdekrets Nr. 165 vom 30. März 2001 genannten Verwaltungen erlassen werden und die eine öffentliche Finanzierung vorsehen und die Durchführung öffentlicher Investitionsvorhaben genehmigen, nichtig sind, wenn die entsprechenden, in Absatz 1 genannten Kodizes fehlen, die ein wesentliches Element des Rechtsakts selbst darstellen"*

GESTÜTZT AUF die CIPE-Entscheidung Nr. 63 vom 26. November 2020 zur Einführung der Durchführungsvorschriften für die CUP-Reform;

GESTÜTZT AUF den Erlass des Ministers für Wirtschaft und Finanzen vom 6. August 2021 über die Zuweisung von Mitteln an die einzelnen für die PNRR-Maßnahmen zuständigen Verwaltungen sowie die entsprechenden *Etappen* und *Ziele*;

GESTÜTZT AUF das Gesetzesdekret vom 10. September 2021, Nr. 121 über *"Dringende Bestimmungen über Investitionen und Sicherheit von Infrastrukturen, Transport und Straßenverkehr, für die Funktionsfähigkeit des Ministeriums für Infrastruktur und nachhaltige Mobilität, des Obersten Rates für öffentliche Arbeiten und der Nationalen Agentur für die Sicherheit von Straßen- und Autobahninfrastrukturen"* und insbesondere Artikel 10, Absätze 1-6 in denen bestimmte Verfahren für die Umsetzung des PNRR festgelegt sind und die vorsehen, dass die zuständigen Verwaltungen Kriterien für die Zuweisung der Mittel festlegen, die über die üblichen Kriterien hinausgehen, die in der Disziplin des Sektors vorgesehen sind und die geeignet sind, die Einhaltung der Bedingungen, der Anfangs-, Zwischen- und Endziele und der Zeitpläne, die im PNRR vorgesehen sind, sowie der entsprechenden Überwachungspflichten sicherzustellen;

GESTÜTZT auf den Erlass des Premierministers vom 15. September 2021, in dem die Instrumente zur Überwachung des PNRR festgelegt sind;

GESTÜTZT AUF das Rundschreiben Nr. 21 des Ministeriums für Wirtschaft und Finanzen vom 14. Oktober 2021 mit dem Titel "*Nationaler Plan für Wiederaufbau und Resilienz (PNRR) - Übermittlung von technischen Anweisungen für die Auswahl von PNRR-Projekten*";

GESTÜTZT auf den Ministerialerlass vom 11. Oktober 2021, veröffentlicht im Amtsblatt Nr. 279 vom 23. November 2021, mit dem das Wirtschaftsministerium die Modalitäten für die Verwaltung des PNRR im Hinblick auf die eingesetzten Mittel bekannt gibt;

UNTER BERÜCKSICHTIGUNG von Artikel 1, Absatz 1042 des Gesetzes Nr. 178 vom 30. Dezember 2020, wonach ein oder mehrere Dekrete des Wirtschafts- und Finanzministers die administrativ-buchhalterischen Verfahren für die Verwaltung der in den Absätzen 1037 bis 1050 genannten Mittel sowie die Verfahren für die Berichterstattung über die Verwaltung des in Absatz 1037 genannten Fonds festlegen;

IN ANBETRACHT von Artikel 1, Absatz 1043, zweiter Satz des Gesetzes Nr. 178 vom 30. Dezember 2020, wonach das Ministerium für Wirtschaft und Finanzen - Abteilung für die allgemeine staatliche Rechnungsführung - ein spezifisches IT-System entwickelt und zur Verfügung stellt, um die Verwaltung, Überwachung, Berichterstattung und Kontrolle der Komponenten der EU der nächsten Generation zu unterstützen;

GESTÜTZT auf Artikel 17 der Verordnung (EU) Nr. 2020/852, in dem die Umweltziele, einschließlich des Grundsatzes der *Vermeidung erheblicher Schäden*, definiert sind, und auf die Mitteilung der EU-Kommission 2021/C 58/01 über "*Technische Leitlinien für die Anwendung des Grundsatzes der Vermeidung erheblicher Schäden im Rahmen der Verordnung über die Fazilität für Konjunkturbelebung und Widerstandsfähigkeit*";

UNTER BERÜCKSICHTIGUNG des interministeriellen Erlasses vom 7. Dezember 2021 über die "*Verabschiedung der Leitlinien zur Förderung der Chancengleichheit zwischen den Geschlechtern und Generationen sowie der beruflichen Eingliederung von Menschen mit Behinderungen bei öffentlichen Aufträgen, die mit Mitteln des PNRR und des Nationalen Ergänzungsplans (PNC) zum PNRR finanziert werden*";

UNTER BERÜCKSICHTIGUNG der im NRP festgelegten bereichsübergreifenden Grundsätze, wie unter anderem des Grundsatzes des Beitrags zum Klima und des digitalen Ziels (so genanntes *Tagging*), des Grundsatzes der Gleichstellung der Geschlechter und der Verpflichtung zum Schutz und zur Förderung junger Menschen;

GESTÜTZT auf die Verpflichtungen, die Erreichung der *Ziele* und *Meilensteine* sowie der finanziellen Ziele, die im NRP festgelegt sind, sicherzustellen, insbesondere

- Meilenstein M1C3-13, bis zum 2. Quartal 2022: "*Inkrafttreten des Erlasses des Kulturministeriums über die Zuweisung von Mitteln für den Schutz und die Aufwertung der Architektur und der ländlichen Landschaft*";
- Beschreibung des Meilensteins M1C3-13: "*Der Erlass des Kulturministeriums muss Mittel für den Schutz und die Aufwertung der Architektur und der ländlichen Landschaft bereitstellen. Für den Schutz und die Aufwertung der Architektur und der ländlichen Landschaft (Inv. 2.2) muss bei der Auswahl der wiederherzustellenden Güter die Fähigkeit der Investition, Auswirkungen auf die Ziele der Erhaltung der Landschaftswerte zu erzielen, im Vordergrund stehen. Vorrangig zu berücksichtigen sind: Güter, die sich in Gebieten mit hohem Landschaftswert befinden (Güter, die sich in Gebieten von landschaftlichem Interesse oder von bedeutendem öffentlichem Interesse befinden (Art. 142-139 Gesetzesdekret 42/2004), Landschaften mit UNESCO-Anerkennung oder mit FAO GLAHS; Güter, die bereits öffentlich genutzt werden oder deren Eigentümer sich bereit erklärt hat, sie der Öffentlichkeit zugänglich zu machen, auch in integrierten Kreisläufen und Netzwerken des Gebiets; "Gebietsprojekte", die von aggregierten Subjekten beantragt werden und in der Lage*

sind, die Effektivität bei der Erreichung der Ziele der Landschaftssanierung zu erhöhen; - Projekte in Gebieten, die die Integration und die Synergien mit anderen PNRR-Kandidatenprojekten und anderen Plänen/Projekten mit territorialem Charakter fördern, die vom nationalen Programmierer (Kulturministerium) unterstützt werden. Für die Definition der Arten von ländlicher Architektur, die unter die Intervention fallen, kann das MiBAC-Dekret vom 6. Oktober 2005 (zur Umsetzung des Gesetzes 378 vom 24. Dezember 2003 - Schutz und Aufwertung der ländlichen Architektur) herangezogen werden. Die Vergabe von Aufträgen für Projekte, die im Rahmen von wettbewerbsorientierten Aufforderungen zur Einreichung von Vorschlägen ausgewählt wurden, muss den technischen Leitlinien für die Anwendung des Grundsatzes der Vermeidung erheblicher Schäden (2021/C58/01) entsprechen, indem eine Ausschlussliste verwendet und die Einhaltung der EU- und nationalen Umweltvorschriften verlangt wird;

- Ziel M1C3-17, bis T4 2025: "Schutz und Aufwertung der Architektur und der ländlichen Landschaft abgeschlossen".
- Beschreibung der Zielvorgabe M1C3-17: "Die Zielvorgabe gibt die Gesamtzahl (N. 3000) der Anlagen an, die Gegenstand abgeschlossener Interventionen sind (mit Bescheinigung der ordnungsgemäßen Ausführung der Arbeiten). Um das Ziel zu erreichen, müssen weitere 900 Arbeiten zum Schutz und zur Verbesserung der Architektur und der ländlichen Landschaft in Angriff genommen werden (mit Bescheinigung des Beginns der Arbeiten). Folgende Arten von Arbeiten sind zu erledigen
  1. konservative Restaurierung und funktionelle Wiederherstellung von landwirtschaftlichen Siedlungen, historischen ländlichen Artefakten und Gebäuden, landwirtschaftlichen Kulturen von historischem Interesse und typischen Elementen der ländlichen Architektur und Landschaft. Umweltfreundliche Lösungen und alternative Energiequellen müssen als Sanierungs- und Strukturanpassungstechniken begünstigt werden;
  2. Abschluss der Zählung des bebauten ländlichen Erbes und Einführung nationaler und regionaler Informationshilfen";

IN DER ERWÄGUNG, dass die Investition 2.2 "Schutz und Aufwertung der Architektur und der ländlichen Landschaft" hat einen Gesamtwert von 600 Mio. Euro, davon 590 Mio. Euro für die Finanzierung von Maßnahmen zur Wiederherstellung von landwirtschaftlichen Siedlungen, Gebäuden, Artefakten und historischen ländlichen Gebäuden, landwirtschaftlichen Kulturen von historischem Interesse und typischen Elementen der Architektur und der ländlichen Landschaft (Komponente 1 - koordiniert durch das Kulturministerium), die durch eine öffentliche Bekanntmachung ausgewählt werden sollen, und 10 Mio. Euro für Aktivitäten zur Erfassung des ländlichen Kulturerbes und zur Implementierung bestehender Informationssysteme (Komponente 2 - Eigentum des Kulturministeriums);

GESTÜTZT auf den Erlass des Kulturministers Nr. 107 vom 18. März 2022 über die Zuweisung der Mittel an die Regionen und autonomen Provinzen gemäß der nachstehenden Tabelle

#### Finanzielle Aufteilung der Mittel für PNRR-Investitionen nach Regionen 2.2 - M1C3

REGIONEN	QUOTENZUTEILUNG PNRR	MITTEL, DIE DEN REGIONEN UND LÄNDERN ZUGEWIESEN WERDEN
Abruzzien	48%	6.454.237,55
Basilikata		10.208.684,36



Kalabrien		32.951.612,73	
Kampanien		72.414.155,23	
Molise		4.179.740,77	
Apulien		56.263.724,77	
Sardinien		24.145.121,99	
Sizilien		76.582.722,60	
<b>Süd insgesamt</b>	<b>283.200.000,00</b>	<b>283.200.000,00</b>	
Emilia Romagna	52%	28.765.741,18	
Friaul-Julisch Venetien		10.372.444,72	
Lazio		48.024.154,14	
Ligurien		15.272.009,68	
Lombardei		49.253.212,76	
Marken		15.478.909,06	
PA Bozen		5.568.927,33	
PA Trient		4.783.914,16	
Piemont		39.494.512,07	
Toscana		32.473.587,58	
Umbrien		11.421.814,77	
Aostatal		2.444.149,47	
Venetien		43.446.623,08	
<b>Insgesamt Zentrum Nord</b>		<b>306.800.000,00</b>	<b>306.800.000,00</b>
<b>Italien insgesamt</b>		<b>590.000.000,00</b>	<b>590.000.000,00</b>

UNTER BERÜCKSICHTIGUNG der oben genannten Mittelzuweisung muss jede regionale Bekanntmachung einen proportionalen Beitrag zur Erreichung der *Ziele* und *Meilensteine leisten*, der durch die Finanzierung von mindestens der folgenden Anzahl von Interventionen nachgewiesen wird, berechnet auf der Grundlage des Höchstwerts des Beitrags, der für jeden Antrag auf Finanzierung gewährt werden kann, der 150.000 Euro beträgt

#### Mindestanzahl förderfähiger Interventionen, um die Zielerreichung zu gewährleisten

REGIONEN	MITTEL, DIE DEN REGIONEN UND LÄNDERN ZUGEWIESEN WERDEN	MINDESTANZAHL FÖRDERFÄHIGER INTERVENTIONEN
Abruzzen	6.454.237,55	43
Basilikata	10.208.684,36	68
Kalabrien	32.951.612,73	220
Kampanien	72.414.155,23	483
Molise	4.179.740,77	28
Apulien	56.263.724,77	375
Sardinien	24.145.121,99	161
Sizilien	76.582.722,60	511
<b>Süd insgesamt</b>	<b>283.200.000,00</b>	<b>1.889</b>



Emilia Romagna	28.765.741,18	192
Friaul-Julisch Venetien	10.372.444,72	69
Lazio	48.024.154,14	320
Ligurien	15.272.009,68	102
Lombardei	49.253.212,76	328
Marken	15.478.909,06	103
PA Bozen	5.568.927,33	37
PA Trient	4.783.914,16	32
Piemont	39.494.512,07	263
Toscana	32.473.587,58	216
Umbrien	11.421.814,77	76
Aostatal	2.444.149,47	16
Venetien	43.446.623,08	290
<b>Insgesamt Zentrum Nord</b>	<b>306.800.000,00</b>	<b>2.044</b>
<b>Italien insgesamt</b>	<b>590.000.000,00</b>	<b>3.933</b>

GESTÜTZT AUF die Europäische Landschaftskonvention, die am 20. Oktober 2000 in Florenz unterzeichnet und durch das Gesetz Nr. 14 vom 9. Januar 2006 ratifiziert wurde;

UNTER BERÜCKSICHTIGUNG der "Charta der nationalen Landschaften". Elemente für eine Strategie für die italienische Landschaft" als Ergebnis der Arbeit der Generalstaaten der Landschaft, die am 25. und 26. Oktober 2017 in Rom stattfand;

UNTER BERÜCKSICHTIGUNG des Rundschreibens Nr. 32 vom 30. Dezember 2021 des Generalrechnungsprüfers des Staates zur Verabschiedung des operativen Leitfadens für die Einhaltung des Grundsatzes der Nichtverursachung erheblicher Umweltschäden und seiner Anhänge;

GESTÜTZT AUF das Rundschreiben Nr. 33 vom 31. Dezember 2021 des Generalrechnungsprüfers des Staates über den "Nationalen Plan für Wiederaufbau und Resilienz (PNRR) - Erläuterung des Rundschreibens Nr. 21 vom 14. Oktober 2021 - Übermittlung von technischen Anweisungen für die Auswahl von PNRR-Projekten - Zusätzlichkeit, ergänzende Finanzierung und die Verpflichtung zur Vermeidung einer "Doppelfinanzierung";

GESTÜTZT AUF das Landesgesetz Nr. 26 vom 12. Juni 1975;

GESTÜTZT auf das Landesgesetz Nr. 9 vom 10. Juli 2018, das besagt, dass die Provinz die Erforschung, Erhaltung und Aufwertung von Gütern fördert, die unter Landschafts- oder Ensembleschutz stehen;

\*\*\*

## Definitionen

**Für PNRR-  
Interventionen  
zuständige  
Zentralverwaltungen**

Ministerien und Strukturen der Präsidentschaft des Ministerrats, die für die Umsetzung der im NRP vorgesehenen Reformen und Investitionen (d. h. der Maßnahmen) verantwortlich sind.



<b>Komponente</b>	Ein Bestandteil oder Teil des nationalen Reformprogramms, der Reformen und Investitionsprioritäten in einem Politikbereich, einem Sektor, einem Gebiet oder einer Tätigkeit widerspiegelt, mit dem Ziel, bestimmte Herausforderungen zu bewältigen, und aus einer oder mehreren Maßnahmen besteht.
<b>Korruption</b>	Spezifischer Fall von Betrug, der in den einschlägigen nationalen Rechtsvorschriften als unangemessenes subjektives Verhalten eines öffentlichen Bediensteten definiert wird, der zur Wahrung seines eigenen Interesses oder eines bestimmten Interesses Dritter eine öffentliche Entscheidung trifft (oder daran mitwirkt) und dabei im Austausch für einen (finanziellen oder sonstigen) Vorteil von seinen Dienstpflichten, d. h. von der unparteiischen Wahrung des ihm anvertrauten öffentlichen Interesses, abweicht.
<b>CUP</b>	Der eindeutige Projektcode (CUP) ist der Code, der ein öffentliches Investitionsprojekt identifiziert und ist das Schlüsselinstrument für den Betrieb des Systems zur Überwachung öffentlicher Investitionen.
<b>Rotationsfonds EU-Italien der nächsten Generation</b>	Fonds im Sinne von Artikel 1, Absatz 1037 ff. des Gesetzes Nr. 178 vom 30. Dezember 2020.
<b>Betrug</b>	Rechtswidriges Verhalten, das auf die Umgehung bestimmter Rechtsvorschriften abzielt. Nach der Definition des Übereinkommens vom 26. Juli 1995 über den Schutz der finanziellen Interessen der Europäischen Gemeinschaften ist " <u>Betrug</u> " im Zusammenhang mit Ausgaben jede vorsätzliche Handlung oder Unterlassung in Bezug auf: (i) die Verwendung oder Vorlage falscher, unrichtiger oder unvollständiger Erklärungen oder Unterlagen mit der Folge, dass Mittel aus dem Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften oder aus den Haushalten, die von den Europäischen Gemeinschaften oder in deren Auftrag verwaltet werden, unrechtmäßig erlangt oder zurückbehalten werden; ii) die Verweigerung der Weitergabe von Informationen unter Verletzung einer spezifischen Verpflichtung mit derselben Folge; iii) die missbräuchliche Verwendung solcher Mittel für andere Zwecke als die, für die sie ursprünglich gewährt wurden.
<b>Betrug (Verdacht)</b>	Unregelmäßigkeit, die zur Einleitung eines Verwaltungs- oder Gerichtsverfahrens auf nationaler Ebene führt, um das Vorliegen eines vorsätzlichen Verhaltens und insbesondere das Vorliegen von Betrug im Sinne von Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe a) des Übereinkommens vom 26. Juli 1995 über den Schutz der finanziellen Interessen der Europäischen Union festzustellen.
<b>Unregelmäßigkeiten</b>	Jeder Verstoß gegen Unionsrecht oder nationales Recht infolge einer Handlung oder Unterlassung einer Person, die an der Durchführung von Investitionen im Rahmen des Plans beteiligt ist, die einen Schaden



	für den Gesamthaushalt der Europäischen Union durch die Belastung mit unangemessenen Ausgaben zur Folge hat oder haben würde.
<b>Meilenstein</b>	Qualitatives Ziel, das durch eine bestimmte NRP-Maßnahme (Reform und/oder Investition) erreicht werden soll und eine mit der EU oder auf nationaler Ebene vereinbarte Verpflichtung darstellt (z. B. verabschiedete Rechtsvorschriften, voll funktionsfähige IT-Systeme usw.).
<b>Mission</b>	Antwort, gegliedert nach allgemeinen Makrozielen und Interventionsbereichen im Hinblick auf die wirtschaftlichen und sozialen Herausforderungen, die das NRP angehen will, und unterteilt in Komponenten. Die sechs Missionen des Plans stellen strukturelle "thematische" Interventionsbereiche dar (Digitalisierung, Innovation, Wettbewerbsfähigkeit und Kultur; Grüne Revolution und ökologischer Wandel; Infrastruktur für nachhaltige Mobilität; Bildung und Forschung; Eingliederung und Kohäsion; Gesundheit).
<b>Messung der PNRR</b>	Spezifische Investitionen und/oder Reformen, die im nationalen Konjunktur- und Resilienzplan vorgesehen sind und durch die Umsetzung der darin finanzierten Maßnahmen/Projekte durchgeführt werden.
<b>OLAF</b>	Europäisches Amt für Betrugsbekämpfung.
<b>Vereinfachte Kostenoptionen (CSOs)</b>	Methode zur Meldung von Projektkosten, bei der die förderfähigen Beträge nach einer vordefinierten Methode auf der Grundlage von Outputs, Ergebnissen oder bestimmten anderen Kosten berechnet werden, ohne dass jeder Euro der Ausgaben durch Einzelbelege nachgewiesen werden muss.
<b>PNRR (oder Plan)</b>	Nationaler Konjunktur- und Resilienzplan, der der Europäischen Kommission gemäß Artikel 18 ff. der Verordnung (EU) 2021/241 vorgelegt wurde.
<b>Grundsatz "keinen nennenswerten Schaden anrichten". (DNSH)</b>	Grundsatz definiert in Artikel 17 der EU-Verordnung 2020/852. Investitionen und Reformen des PNRR müssen diesem Grundsatz entsprechen und gemäß den Artikeln 23 und 25 der Verordnung (EU) 2021/241 überprüft werden.
<b>Projekt oder Maßnahme</b>	Spezifisches Projekt/Intervention (auch als eine Reihe von Aktivitäten und/oder Verfahren zu verstehen), das im Rahmen einer Maßnahme des Plans ausgewählt und finanziert und durch einen eindeutigen Projektcode (CUP) gekennzeichnet wird. Das Projekt trägt zur Verwirklichung der Missionsziele bei und stellt die wichtigste Überwachungsinstanz dar, da es die Mindesteinheit für die Sammlung von Informationen über die allgemeine, finanzielle, verfahrenstechnische und physische Situation ist.
<b>Berichterstattung über Ausgaben</b>	Tätigkeit, die erforderlich ist, um die korrekte finanzielle Abwicklung des Projekts nachzuweisen.



<b>Berichterstattung über Meilensteine und Ziele</b>	Aktivitäten zum Nachweis der Erreichung der Ziele des Plans ( <i>Meilensteine</i> und <i>Zielvorgaben</i> , EU und national). Sie ist nicht unbedingt mit dem finanziellen Fortschritt des Projekts verbunden.
<b>Berichterstattung über Interventionen</b>	Zweimonatliche Berichterstattung an die PNRR-Zentralstelle durch die Berichts- und Kontrollfunktion der für die Intervention zuständigen Zentralverwaltung. Diese Tätigkeit kann die Berichterstattung über die von den Durchführungsstellen getätigten Ausgaben und/oder die Berichterstattung über das Erreichen von <i>Meilensteinen</i> und <i>Zielvorgaben</i> im Zusammenhang mit den betreffenden Maßnahmen umfassen.
<b>Erstattungsantrag oder Zahlungsantrag an die zentrale Verwaltung</b>	Zahlungsantrag der Durchführungspartei an die für die PNRR-Einsätze zuständige Zentralverwaltung zur Erstattung der tatsächlich angefallenen, verbuchten und in das in Artikel 1, Absatz 1043 des Gesetzes Nr. 178 vom 30. Dezember 2020 genannte Computersystem eingegebenen Kosten.
<b>Reform</b>	Maßnahmen oder Verfahren zur Herbeiführung von Veränderungen und Verbesserungen, die erhebliche Auswirkungen und dauerhafte Folgen haben. Der Zweck einer Reform besteht darin, die Parameter strukturell zu verändern, die notwendigen Triebkräfte anzugehen oder Hindernisse oder andere Hemmnisse für die grundlegenden Prinzipien von Gerechtigkeit und Nachhaltigkeit, Beschäftigung und Wohlstand zu beseitigen.
<b>PNR-Zentraldienst</b>	Im Ministerium für Wirtschaft und Finanzen eingerichtete Verwaltungsstruktur auf allgemeiner Ebene - Abteilung des Obersten Rechnungshofs des Staates mit Aufgaben der operativen Koordinierung, Überwachung, Berichterstattung und Kontrolle des PNRR und nationale Kontaktstelle für die Umsetzung des Plans gemäß Artikel 22 der Verordnung (EU) 2021/241.
<b>ReGiS-System</b>	IT-System gemäß Artikel 1, Absatz 1043 des Haushaltsgesetzes Nr. 178/2020 (Haushaltsgesetz 2021), das entwickelt wurde, um die Verwaltungs-, Überwachungs-, Berichts- und Kontrolltätigkeiten des PNRR zu unterstützen und den elektronischen Datenaustausch zwischen den verschiedenen an der Verwaltung des Plans beteiligten Stellen zu gewährleisten.



Einrichtung, die für die Initiierung, Durchführung und den Betrieb der aus dem NFP finanzierten Maßnahme/des Projekts verantwortlich ist. Insbesondere Artikel 1 Absatz 4 Buchstabe o des Gesetzesdekrets Nr. 77 vom 31. Mai 2021, das durch das Gesetz Nr. 108 vom 29. Juli 2021 geändert wurde, besagt, dass es sich bei den durchführenden Stellen um "die öffentlichen oder privaten Stellen, die für die Durchführung der im PNRR vorgesehenen Maßnahmen sorgen", handelt.

**Durchführende Stelle**

In Artikel 9 Absatz 1 desselben Dekrets heißt es: "Die operative Durchführung der im PNRR vorgesehenen Maßnahmen erfolgt durch die Zentralverwaltungen, die Regionen, die autonomen Provinzen Trient und Bozen und die Gebietskörperschaften (auf der Grundlage der im PNRR festgelegten spezifischen institutionellen Zuständigkeiten oder der unterschiedlichen Trägerschaft für die Maßnahmen) über ihre eigenen Strukturen oder durch Inanspruchnahme externer Durchführungsstellen, die im PNRR genannt sind, oder nach den in den geltenden nationalen und europäischen Vorschriften vorgesehenen Modalitäten".

**Begünstigter**

Empfänger des finanziellen Beitrags gemäß dieser Bekanntmachung.

**Durchführende Partei oder ausführende Partei**

Eine Person und/oder ein Wirtschaftsteilnehmer, die/der auf verschiedene Weise an der Durchführung des Projekts beteiligt ist (z. B. Lieferant von Waren und Dienstleistungen/Ausführer von Arbeiten) und von der Durchführungsstelle in Übereinstimmung mit den geltenden gemeinschaftlichen und nationalen Rechtsvorschriften (z. B. über das öffentliche Auftragswesen) ermittelt wird.

**Koordinierungsstruktur der für PNRR-Interventionen zuständigen Verwaltung**

Referenzstruktur einer allgemeinen Führungsebene, die von jeder Zentralverwaltung bestimmt wird, die für die im PNRR vorgesehenen Maßnahmen zuständig ist, um die damit verbundenen Managementaktivitäten sowie die Überwachung, Berichterstattung und Kontrolle zu koordinieren (oder eine eigens eingerichtete Dienststelle einer allgemeinen Führungsebene bis zum Abschluss des PNRR, auf jeden Fall aber bis zum 31. Dezember 2026, mit bis zu drei nicht allgemeinen Führungsstellen)<sup>1</sup>.

**Ziel**

Quantitatives Ziel, das durch eine bestimmte NRP-Maßnahme (Reform und/oder Investition) erreicht werden soll und eine mit der Europäischen Union oder auf nationaler Ebene vereinbarte Verpflichtung darstellt, die anhand eines genau festgelegten Indikators gemessen wird (z. B. Anzahl der gebauten Schienenkilometer, Anzahl der renovierten Quadratmeter von Gebäuden usw.).

**Audit-Referat**

Struktur, die Kontrolltätigkeiten zur Umsetzung des PNRR gemäß der Verordnung (EU) 2021/241 durchführt.

\*\*\*

<sup>1</sup>Siehe Gesetzesdekret Nr. 77 vom 31. Mai 2021, Art. 8.

## Art. 1

### Zweck und Umfang der finanziellen Intervention

1. Im Einklang mit den Zielen von Investition 2.2 "Schutz und Aufwertung der Architektur und der ländlichen Landschaft" zielt diese Bekanntmachung darauf ab, einen breit angelegten und systematischen Prozess der Erhaltung und Aufwertung eines breiten Spektrums historischer ländlicher Gebäude und des Schutzes der ländlichen Landschaft in Gang zu setzen, der mit den Zielen des Schutzes des kulturellen Erbes und der charakteristischen Merkmale historischer ländlicher Landschaften und der Unterstützung lokaler Entwicklungsprozesse in Einklang steht. Viele ländliche Gebäude, die ursprünglich zu Wohnzwecken (z. B. Bauernhäuser, Bauernhöfe, ...), zu Produktionszwecken (z. B. Bauernhäuser, Ställe, Mühlen, Ölmühlen, ...), zu religiösen Zwecken (ländliche Kirchen, Votivheiligtümer, ...), zu Bildungszwecken (ländliche Schulen, Lehrbauernhöfe, ...) und zu landwirtschaftlichen Zwecken errichtet wurden, haben einen fortschreitenden Prozess der Vernachlässigung, des Verfalls und der Veränderung durchlaufen, der ihre typologischen und baulichen Merkmale und ihre Beziehung zu den umgebenden Räumen beeinträchtigt hat. Die Maßnahme zielt darauf ab, die landschaftliche Qualität des nationalen Territoriums zu verbessern und den Transfer bewährter Verfahren sowie die Umsetzung innovativer Lösungen, einschließlich technologischer Lösungen, zu fördern, um die Zugänglichkeit für Menschen mit körperlichen und sensorischen Behinderungen zu verbessern. Darüber hinaus trägt die Sanierung des ländlichen Gebäudebestands in Verbindung mit Maßnahmen zur Verbesserung der Energieeffizienz zur Erreichung der Klima- und Umweltziele bei. Ebenso zeichnen sich land- und forstwirtschaftliche Kulturen von historischem Interesse durch einen geringen externen Energieeinsatz und eine ausgezeichnete CO<sub>2</sub> - Absorptionskapazität aus, die oft höher ist als die von Wäldern, wie im Fall von Olivenhainen. Das Projekt stellt der Gemeinschaft und in vielen Fällen auch der Öffentlichkeit ein ungenutztes, der Öffentlichkeit nicht zugängliches bauliches Erbe wieder zur Verfügung, dessen Wiederherstellung nicht nur Aktivitäten im Zusammenhang mit der Landwirtschaft, sondern auch die Schaffung von Dienstleistungen für die kulturelle und touristische Nutzung begünstigt, wie z. B. kleine lokale Museen, die mit der ländlichen Welt verbunden sind und durch die Förderung von Wissen und Erinnerung eine wichtige Rolle in den lokalen Gemeinschaften spielen.
2. Die Investition 2.2 "Schutz und Aufwertung der Architektur und der ländlichen Landschaft" zielt darauf ab, eine systematische Aktion zur Kenntnis, zum Schutz und zur Aufwertung historischer ländlicher Gebäude und der ländlichen Landschaft durchzuführen, indem die folgenden Hauptziele verfolgt werden:
  - Erhaltung der Werte historischer ländlicher Landschaften durch den Schutz und die Aufwertung materieller und immaterieller Kulturgüter sowie die Erhaltung und Wiederherstellung der Landschaftsqualität von Orten;
  - Förderung der Schaffung von Initiativen und Aktivitäten im Zusammenhang mit nachhaltigem Kulturtourismus, Traditionen und lokaler Kultur.
3. In Anbetracht dessen dient die vorliegende Bekanntmachung der Durchführung der in der Einleitung genannten Investition 2.2 "Schutz und Aufwertung der Architektur und der ländlichen Landschaft", die auf das Gebiet der Autonomen Provinz Bozen beschränkt ist, mit einem Gesamtbetrag von 5.568.927,33 €.
4. Die Bekanntmachung zielt darauf ab, Projekte zur Restaurierung und Aufwertung des architektonischen und landschaftlichen Erbes zu unterstützen, das sich im Besitz privater Einrichtungen und des dritten Sektors befindet oder von diesen in verschiedenen Funktionen gehalten wird, um sicherzustellen, dass dieses Erbe erhalten und der Öffentlichkeit zugänglich gemacht wird. Projekte sind auch dann förderfähig, wenn sie architektonisches und landschaftliches Erbe in öffentlichem Besitz betreffen, zu dem private Einrichtungen und der dritte Sektor uneingeschränkter Zugang haben, mit Nutzungsrechten, die mindestens fünf Jahre

nach dem verwaltungstechnischen und buchhalterischen Abschluss der finanzierten Maßnahme gelten, wobei die Beschränkungen für den Bestimmungsort während eines ähnlichen Zeitraums aufrechterhalten werden müssen, wobei sichergestellt sein muss, dass die Unterstützung im Rahmen der Aufforderung nicht zur Deckung von Kosten verwendet wird, die bereits Verpflichtungen (oder einen Teil der Verpflichtungen) darstellen, die die private Einrichtung mit der öffentlichen Einrichtung eingegangen ist.

5. Die Maßnahmen zum Schutz und zur Aufwertung historischer ländlicher Landschaften im Sinne des vorhergehenden Punktes können Gebäude betreffen, die zu den in Artikel 2 beschriebenen Arten ländlicher Architektur gehören, für die durch einen entsprechenden Ministerialerlass gemäß Gesetzesdekret 42/2004 ein kulturelles Interesse erklärt wurde oder die mehr als 70 Jahre alt sind und die durch regionale und kommunale Raumordnungs- und Stadtplanungsinstrumente vermessen oder klassifiziert wurden.
6. Diese Maßnahmen können auch Freiräume betreffen, die zu ländlichen Siedlungen und produktiven landwirtschaftlichen und weidwirtschaftlichen Gebieten gehören, die typische Bestandteile der traditionellen Landschaft des ländlichen Raumes sind.
7. Die betreffenden Güter müssen während eines angemessenen Zeitraums, der in der in Artikel 4 Absatz 10 Buchstabe i) genannten Urkunde festzulegen ist, für die öffentliche Nutzung zur Verfügung gestellt werden, und zwar nach Anhörung der zuständigen Aufsichtsbehörde, wenn es sich um Güter handelt, die dem Schutz des Gesetzesdekrets Nr. 42/2004 unterliegen. Die Maßnahmen können auch auf die Schaffung und Ausstattung von Räumen für kleine kulturelle, soziale und ökologische Dienstleistungen für den Tourismus (ausgenommen Beherbergung), die Umwelterziehung und die Kenntnis des Gebiets abzielen, auch in Verbindung mit dem multifunktionalen Profil der Betriebe.
8. Die Gewährung des Zuschusses erfolgt nach Bewertung der Anträge in der Reihenfolge ihres Eingangs und auf der Grundlage der Punkte, die bei der Bewertung durch eine von der Autonomen Provinz Bozen ernannten Sonderkommission, der auch ein vom Ministerium ernannter Vertreter angehört, auf der Grundlage der in Artikel 10 genannten Bewertungskriterien erzielt wurden.
9. Bei der Bewertung der einzelnen Anträge sollten die Bewertungskriterien nach Prioritäten geordnet werden:
  - Vermögenswerte, die sich in Gebieten von hohem landschaftlichen Wert befinden (Vermögenswerte, die sich in Gebieten von landschaftlichem Interesse befinden, die gemäß Art. 142 des Gesetzesdekrets Nr. 42/2004 gesetzlich geschützt sind oder gemäß Art. 136 desselben Gesetzesdekrets von erheblichem öffentlichen Interesse sind), Landschaften, die von der UNESCO und der FAO als GIAHS anerkannt sind, ländliche Landschaften, die gemäß dem Dekret Nr. 17070 des Mi.P.A.F. vom 19. November 2012, Art. 4, in das Nationale Register für historische ländliche Landschaften aufgenommen wurden);
  - Projekte, die als ein einziger Antrag eingereicht werden, in dem mehr als drei Anträge von Eigentümern, Besitzern oder Inhabern in verschiedenen Funktionen von Vermögenswerten zusammengefasst werden, die auf benachbarten Gebieten bestehen (Gebietsprojekte), um die Auswirkungen im Hinblick auf die Landschaftsumgestaltung zu maximieren;
  - Projekte, die in Gebieten angesiedelt sind, in denen die Integration und die Synergien mit anderen auf nationaler und regionaler Ebene geförderten Projekten zur Aufwertung des Territoriums genutzt werden können, und, sofern dies mit dem Zeitplan für die Auswahl vereinbar ist, mit anderen PNRR-Kandidatenvorschlägen wie dem Nationalen Plan für Dörfer, dem Projekt "Wege in die Geschichte", das in den Plan zur Ergänzung des PNRR aufgenommen wurde, und anderen territorialen Plänen/Projekten, die durch das nationale Programm (Kulturministerium) unterstützt werden, insbesondere solchen, die sich auf Kulturtourismusrouten und religiöse Routen beziehen;

- Projekte zur Förderung der Landschaftserneuerung als Mittel zur Bekämpfung von sozialem Abstieg und Illegalität, um ein breites bürgerschaftliches Bewusstsein zu schaffen.

## Artikel 2

### Arten des ländlichen Kulturerbes

1. Für die Definition der unter die Intervention fallenden Arten von ländlicher Architektur wird auf die MiBAC-Verordnung vom 6. Oktober 2005 verwiesen (zur Umsetzung des Gesetzes 378 vom 24. Dezember 2003 mit Bestimmungen zum Schutz und zur Aufwertung der ländlichen Architektur sowie des Landesgesetzes 26 vom 12. Juni 1975 und des Landesgesetzes 9 vom 10. Juli 2018).  
Die Typen der ländlichen Architektur werden in den historischen Gebäuden und Siedlungen identifiziert, die bedeutende Zeugnisse der Geschichte der ländlichen Bevölkerung und Gemeinschaften, ihrer traditionellen Agrarwirtschaft und der Entwicklung der Landschaft sind. Diese Definition umfasst:  
**a) Ländliche Gebäude:** Objekte, die als ländliche Wohnhäuser bestimmt sind oder für landwirtschaftliche Tätigkeiten genutzt werden (Wasser- oder Windmühlen, Ölmühlen usw.), die in direktem Zusammenhang mit der umgebenden landwirtschaftlichen Tätigkeit stehen oder standen und die in ihrer ursprünglichen typologischen Gestaltung, ihren architektonisch-konstruktiven Merkmalen und den verwendeten traditionellen Materialien nicht unwiderruflich verändert wurden;  
**(b) Ländliche Strukturen und/oder Arbeiten:** Artefakte, die durch einen organischen Zusammenhang mit der betreffenden landwirtschaftlichen Tätigkeit gekennzeichnet sind (Scheunen, Unterstände, Ställe, Trockner, Öfen, Brunnen, Zäune und Einfassungssysteme für Terrassen, hydraulische Systeme, Brunnen, Tränken, Brücken, Trockenmauern und dergleichen);  
**(c) Elemente der lokalen Kultur, Religiosität und Tradition:** typische Artefakte der volkstümlichen und religiösen Tradition ländlicher Gemeinschaften (Kapellen, Motivbilder usw.), traditioneller Berufe, die mit dem Leben der ländlichen Gemeinschaften verbunden sind, usw.
2. Vorhaben, die Vermögenswerte in bebauten Gebieten betreffen, sind nicht förderfähig.

## Artikel 3

### Haushalt

1. Die für die Zwecke dieser Bekanntmachung zur Verfügung stehenden Mittel belaufen sich auf insgesamt 5.568.927,33 EUR, die aus dem PNRR, Mission 1 - Digitalisierung, Innovation, Wettbewerbsfähigkeit und Kultur, Komponente 3 - Kultur 4.0 (M1C3), Maßnahme 2 "Wiederbelebung kleiner Kulturstätten, des kulturellen, religiösen und ländlichen Erbes", Investition 2.2: "*Schutz und Aufwertung der Architektur und der ländlichen Landschaft*" bereitgestellt werden.
2. Der Beitrag wird bis zu einem Höchstbetrag von 150.000,00 € als Kofinanzierung in Höhe von 50 % gewährt und erhöht sich auf 100 %, wenn das Gut als von kulturellem Interesse eingestuft wird, wobei ein Höchstbetrag von 150.000,00 € gilt.
3. Sollten die Mittel nicht ausreichen, um das letzte Projekt der Rangliste vollständig zu finanzieren, fordert die Autonome Provinz Bozen den Antragsteller auf, die Kosten entsprechend den tatsächlich verfügbaren Finanzmitteln umzuschichten;
4. Bei mehreren Maßnahmen im Rahmen ein und desselben Vorhabens sind die Beihilfeanträge entsprechend den in Absatz 2 festgelegten Beträgen einzeln zu stellen.
5. Unabhängig von der Höhe der Kofinanzierung ist das Vorhaben förderfähig, wenn die vollständige Durchführung der Maßnahme und die Erreichung der in Artikel 1 dieser Bekanntmachung genannten Ziele gewährleistet sind.



6. Zu dem auf der Grundlage dieser Bekanntmachung gewährten Beitrag können weitere öffentliche, gemeinschaftliche, nationale oder regionale Mittel hinzukommen, sofern der Beitrag nicht dieselben Kosten deckt und die in Artikel 9 der Verordnung (EU) 2021/241 genannten Einschränkungen eingehalten werden.
7. Im Falle eines einzigen Unternehmens im Sinne von Artikel 2 Absatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 1407/2013 können *De-minimis-Beihilfen gemäß* Artikel 5 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 1407/2013 mit *De-minimis-Beihilfen* kumuliert werden, die im Rahmen anderer Bekanntmachungen oder Verordnungen gewährt werden, sofern sie den Höchstbetrag von 200.000,00 EUR über einen Zeitraum von drei Steuerjahren nicht überschreiten.

#### Artikel 4

##### Anspruchsberechtigte Begünstigte

1. Finanzierungsanträge können von natürlichen Personen und privaten Einrichtungen mit oder ohne Erwerbszweck, einschließlich zivilrechtlich anerkannter kirchlicher Einrichtungen, Einrichtungen des dritten Sektors und sonstiger Vereinigungen, Stiftungen, Genossenschaften, Einzel- oder Kapitalgesellschaften gestellt werden, die in irgendeiner Eigenschaft Eigentümer, Besitzer oder Eigentümerin von Gütern sind, die zum ländlichen Kulturerbe im Sinne von Artikel 2 dieser Bekanntmachung gehören. Bei Finanzierungsanträgen von Eigentümern oder Besitzern ländlicher Kulturgüter ist eine Erklärung vorzulegen, die den Eigentümer zur Durchführung der Arbeiten, für die eine Finanzierung beantragt wird, ermächtigt.
2. In Bezug auf die Gebietsprojekte können die in Absatz 1 genannten Personen, die in einem bestimmten Gebiet Projekte entwickeln, die Eingriffe zum Schutz eines abgegrenzten Teils der Landschaft beinhalten, einen Antrag auf Finanzierung stellen - in jedem Fall unabhängig und gemäß den in Artikel 8 dieser Bekanntmachung festgelegten Verfahren.
3. Projekte sind auch dann zulässig, wenn sie das architektonische Erbe und ländliche Landschaften betreffen, die sich in öffentlichem Besitz befinden und zu denen private Einrichtungen, gewinnorientierte und nicht gewinnorientierte Einrichtungen, Einrichtungen des dritten Sektors und andere Vereinigungen uneingeschränkter Zugang haben, mit Nutzungsrechten für eine Dauer von mindestens fünf Jahren nach dem verwaltungstechnischen und buchhalterischen Abschluss der finanzierten Maßnahme, wobei die Zielvorgaben für eine ähnliche Dauer aufrechterhalten werden müssen, wobei sichergestellt werden muss, dass die finanzielle Unterstützung dieser Bekanntmachung nicht zur Deckung von Kosten verwendet wird, die bereits Verpflichtungen (oder einen Teil der Verpflichtungen) darstellen, die von der privaten Einrichtung mit dem öffentlichen Eigentümer eingegangen wurden.
4. Die in Absatz 1 genannten Einrichtungen müssen nachweisen, dass sie zu einem Zeitpunkt vor dem 31. Dezember 2020 Eigentümer, Besitzer oder Inhaber in irgendeiner Eigenschaft der Immobilie sind, in der sie die Interventionen durchzuführen beabsichtigen, und dass sie sich verpflichten, die von der Intervention erfasste Tätigkeit während einer Restlaufzeit von mindestens fünf Jahren ab dem administrativen und buchhalterischen Abschluss der finanzierten Maßnahme durchzuführen.
5. Die in Absatz 1 genannten Einrichtungen fungieren als Begünstigte; gibt es mehrere förderfähige Einrichtungen, so fungiert nur eine von ihnen als Begünstigte für die Zwecke der Einreichung des Antrags auf Finanzierung im Rahmen dieser Bekanntmachung.
6. Bei den in Absatz 1 genannten Einrichtungen darf es sich, sofern es sich um Unternehmen handelt, gemäß Artikel 1 Absatz 6 der Verordnung (EU) Nr. 702/2014 nicht um Unternehmen in Schwierigkeiten im Sinne von Artikel 2 Absatz 1 Nummer 14 der genannten Verordnung handeln.
7. Jeder Antragsteller darf nur einen Antrag auf Finanzierung eines einzigen zu fördernden Wirtschaftsguts stellen. Bei mehreren Anträgen wird nur der in chronologischer Reihenfolge

- zuerst eingegangene Antrag bearbeitet; später eingehende Anträge werden als nicht zulässig betrachtet.
8. Die Vorschläge können Vermögenswerte betreffen, die sich in der gesamten Autonomen Provinz Bozen befinden.
  9. Ebenfalls unter Androhung des Ausschlusses muss der/die Begünstigte bei der Einreichung des Finanzierungsantrags gemäß den in Artikel 8 dieser Bekanntmachung beschriebenen Verfahren eine ausdrückliche Erklärung abgeben, in der er auf eigene Verantwortung erklärt, dass er die Finanzierung der Maßnahme wünscht:
    - a. Eigentümer, Besitzer oder Inhaber der Immobilie zu sein, die dem Eingriff unterliegt oder Verwalter derselben, und dass diese Bedingung oder der Akt der Betrauung mit der Verwaltung oder der Akt der Vermietung und/oder Verpachtung vor dem 31.12.2020 liegt und dass sie eine Dauer von mindestens 5 Jahren nach dem Datum der Einreichung des Antrags haben wird;
    - b. dass die Immobilie, die Gegenstand des Eingriffs ist und zu einer der in Artikel 2 definierten Arten von Immobilien gehört, gemäß dem Gesetzesdekret Nr. 42/2004 einer Beschränkung unterliegt oder dass sie mehr als 70 Jahre alt ist und in den Instrumenten der Raumplanung und Stadtplanung des Landes oder der Gemeinde eingetragen ist;
    - c. dass er/sie über die beruflichen Fähigkeiten, Ressourcen und Qualifikationen sowohl in technischer als auch in administrativer Hinsicht verfügt, die für die Durchführung der Maßnahme und die Erreichung der Etappenziele und der damit verbundenen Zielvorgaben innerhalb des vorgesehenen und auf Gemeinschaftsebene vereinbarten Zeitrahmens erforderlich sind, oder dass er/sie sich verpflichtet, diese zu erwerben, falls sie eine Finanzierung für die Durchführung der Maßnahme erhält;
    - d. Einhaltung des Grundsatzes der Zusätzlichkeit der Unterstützung der Europäischen Union gemäß Artikel 9 der Verordnung (EU) 2021/241, wobei auch sichergestellt wird, dass keine sogenannte "Doppelfinanzierung" im Sinne desselben Artikels vorliegt, wie im Rundschreiben Nr. 33 vom 31. Dezember 2021 des Accountant General of the State angegeben;
    - e. dass er/sie im Falle von Unternehmen die Bedingungen der Verordnung (EU) Nr. 1407/2013 bezüglich der Kontrolle des Höchstbetrags der Beihilfe, die über einen Zeitraum von drei Steuerjahren gewährt werden kann, und der Kumulierung von Beihilfen, die im Rahmen anderer De-minimis-Verordnungen gewährt werden, einhalten;
    - f. dass die geltenden EU- und nationalen Vorschriften bei der Durchführung der Maßnahme eingehalten werden, einschließlich der Vorschriften zur Gleichstellung der Geschlechter, zur Chancengleichheit und zum Schutz von Menschen mit Behinderungen;
    - g. dass er/sie alle Bedingungen, die sich auf die Erlangung und Verwendung von Mitteln aus Investition 2.2: "Schutz und Aufwertung der Architektur und der ländlichen Landschaft" auswirken können, geprüft und bewertet und bei der Ausarbeitung des Finanzierungsantrags berücksichtigt hat;
    - h. sich bewusst zu sein, dass das Ministerium für Kultur und die Autonome Provinz Bozen sich das Recht vorbehalten, die Richtigkeit der im Antrag auf Finanzierung gemachten Angaben und/oder in jedem Fall im Laufe des Verfahrens gemäß den geltenden Rechtsvorschriften zu überprüfen, auch anhand von Stichproben;
    - i. dass die Durchführung der Projektaktivitäten gemäß Artikel 17 der Verordnung (EU) 2020/852 keine signifikante Beeinträchtigung der Umweltziele vorsieht und mit den Grundsätzen und spezifischen Verpflichtungen des NRP in Bezug auf den Grundsatz "Do No Significant Harm" (DNSH) vereinbar ist;
    - j. dass im Falle des Eigentums, des Besitzes, des Haltens oder der Verwaltung durch mehr als ein Subjekt die Zustimmung aller Rechtssubjekte eingeholt wurde, die den Antrag auf



Finanzierung und den vom begünstigten Subjekt unterzeichneten beschreibenden Bericht geteilt haben.

10. Darüber hinaus muss der/die Begünstigte bei der Einreichung des Finanzierungsantrags unter Androhung des Ausschlusses eine ausdrückliche Erklärung abgeben, in der er/sie sich verpflichtet
  - a. unverzüglich mit den Projektaktivitäten zu beginnen, um Verzögerungen bei der Durchführung zu vermeiden, und die Intervention in der vorgesehenen Form, Art und Weise und innerhalb des vorgesehenen Zeitrahmens abzuschließen und der Autonomen Provinz Bozen etwaige Änderungen des Projekts zu unterbreiten;
  - b. bis zum 30. Juni 2023 mit der Maßnahme zu beginnen (durch die erforderlichen Mitteilungen über den Beginn der Arbeiten);
  - c. Einführung einer geeigneten elektronischen Buchführung für alle Transaktionen im Zusammenhang mit der Intervention, um die Rückverfolgbarkeit der Verwendung der PNRR-Mittel zu gewährleisten;
  - d. die in den geltenden nationalen Rechtsvorschriften vorgesehenen Verwaltungs- und Buchführungskontrollen durchzuführen, um die Ordnungsmäßigkeit der Verfahren und der getätigten Ausgaben zu gewährleisten, bevor sie der Autonomen Provinz Bozen gemeldet werden, sowie die Rückverfolgbarkeit der Ausgaben zu den im Rahmen des PNRR zur Finanzierung zugelassenen Maßnahmen unter Investition 2.2: *"Schutz und Aufwertung der Architektur und der ländlichen Landschaft"* zu gewährleisten;
  - e. innerhalb der Fristen und in der Form, die in dieser Bekanntmachung festgelegt sind, eine Erklärung über die tatsächlich getätigten Ausgaben oder über die im Falle der Inanspruchnahme der vereinfachten Kostenoptionen als angefallen ausgewiesenen Kosten vorzulegen;
  - f. vorsehen, dass die Verträge zur Durchführung der förderfähigen Maßnahme geschlossen werden:
    - Es sind Klauseln enthalten, die durch die Verwendung einer Ausschlussliste und das Erfordernis der Einhaltung einschlägiger EU- und nationaler Umweltvorschriften die Einhaltung des Grundsatzes der "nicht signifikanten Schädigung" (2021/C58/01) sicherstellen. Damit die Interventionen den technischen Leitlinien für die Anwendung des Grundsatzes der Nicht-Signifikanz" (2021/C58/01) entsprechen, müssen die Projekte die folgende Liste von Aktivitäten von der Förderfähigkeit ausschließen: (i) Tätigkeiten im Zusammenhang mit fossilen Brennstoffen, einschließlich der nachgelagerten Nutzung; (ii) Tätigkeiten im Rahmen des EU-Emissionshandelssystems (ETS), die zu Treibhausgasemissionsprognosen führen, die nicht unter den einschlägigen Benchmarks liegen; (iii) Tätigkeiten im Zusammenhang mit Abfaldeponien, Verbrennungsanlagen und mechanisch-biologischen Behandlungsanlagen; und (iv) Tätigkeiten, bei denen die langfristige Entsorgung von Abfällen Umweltschäden verursachen kann;
    - die Verpflichtung des Zuschlagsempfängers, nach der Hälfte und am Ende der Maßnahme einen Bericht über die Durchführung des Vertrags vorzulegen.
  - g. die Aufbewahrung der Projektdokumentation in Papierform oder in elektronischer Form zum Zwecke der vollständigen Rückverfolgbarkeit der Vorgänge - gemäß den Bestimmungen des Gesetzesdekrets Nr. 82/2005 und nachfolgender Änderungen sowie des Artikels 9, Punkt 4 des Gesetzesdekrets Nr. 77/2021 - zu gewährleisten, die in den verschiedenen vom Verwaltungs- und Kontrollsystem des PNRR vorgesehenen Kontroll- und Überprüfungsphasen auf Anfrage des Kulturministeriums, der Autonomen Provinz Bozen, der PNRR-Zentralstelle, der Auditstelle, der Europäischen Kommission, des OLAF, des



- Europäischen Rechnungshofs (ERH), der Europäischen Staatsanwaltschaft (EPPO) und der zuständigen nationalen Justizbehörden zur Verfügung gestellt werden;
- h. die im PNRR festgelegten Umsetzungsfristen einzuhalten und insbesondere die Maßnahme bis zum 31. Dezember 2025 abzuschließen, wobei ausdrücklich anerkannt/bestätigt wird, dass die genannten Fristen eine Voraussetzung und Bedingung für die Förderfähigkeit sind und dass der Umsetzungszeitplan mit den genannten Fristen übereinstimmt und mit ihnen vereinbar ist;
  - i. mit der Autonomen Provinz Bozen eine Vereinbarung zu unterzeichnen, die die Methoden und Verfahren für die Durchführung des Eingriffs regelt und die vom Ministerium im Einvernehmen mit den Regionen ausgearbeitet wird;
  - j. der Autonomen Provinz Bozen vor der Unterzeichnung der oben genannten Urkunde, falls das Eigentum, der Besitz oder die Verwaltung in den Händen mehrerer Personen liegt, eine von den anderen Berechtigten ausgestellte notarielle Vollmachtsurkunde mit Vertretung zugunsten des Begünstigten für die Übernahme der sich aus der oben genannten Urkunde ergebenden Verpflichtungen und Auflagen vorzulegen.
11. Bei der Einreichung des Antrags auf Finanzierung gemäß den in Artikel 8 genannten Verfahren muss der Begünstigte unter Androhung des Ausschlusses außerdem Folgendes beifügen
- a) Identitätsnachweis des Antragstellers
  - b) Übersichtstabellen der Vermögenswerte/Lageplan und Übersichtspläne
  - c) Beschreibender Bericht über die Intervention, der die Elemente enthält, die für die Bewertung der Aufwertung nützlich sind, einschließlich des Berichts über die Aktivitäten zur Nutzung des der Öffentlichkeit zugänglichen Objekts, einschließlich des technisch-wirtschaftlichen Rahmens (QTE) und des Zeitplans für die Durchführung der Intervention sowie des Zeitplans für die Ausgaben,
  - d) fotografische Dokumentation des Zustands der Immobilie vor dem Eingriff;
  - e) Plan der durchzuführenden Arbeiten;
  - f) Ersatzerklärung zur Bescheinigung der Intervention, die zu einem Gebietsprojekt beiträgt (falls zutreffend);
  - g) Ersatzerklärung für Bauwerke, die älter als 70 Jahre sind und durch städtebauliche Instrumente vermessen oder klassifiziert wurden;
  - h) Eigentums-/Nutzungsrechte an dem Vermögenswert;
  - i) Bericht über die Aktivitäten zur Nutzung der Immobilie durch die Öffentlichkeit: zeitliche Gliederung der Öffnungen, Methoden der Nutzung, Zielpublikum usw;
- Alle unter den Buchstaben c), f) und g) genannten Anlagen sind vom Antragsteller digital zu unterzeichnen; im Falle einer juristischen Person ist der Antragsteller der gesetzliche Vertreter.
12. Bei fehlenden Unterlagen oder wesentlichen Fehlern bei der Erstellung der für die Beantragung des Projektdossiers erforderlichen Unterlagen wird der Antrag wegen Nichtprüfung ausgeschlossen, da der "soccorso istruttorio" gemäß Art. 6, Absatz 1, Buchstabe b) des Gesetzes Nr. 241 vom 7. August 1990 nicht angewendet werden kann, d.h. unvollständige und/oder unregelmäßige Anträge können nicht ergänzt werden.

## **Artikel 5**

### **Förderfähige Interventionen**

1. Die vorgeschlagenen Maßnahmen müssen geeignet sein, eine spürbare Verbesserung der Erhaltungsbedingungen zu bewirken und eine positive Auswirkung auf die Aufwertung bestimmter Arten von Gebäuden, die zum ländlichen Bauerbe gehören und in Artikel 2 Nummer



1. aufgeführt sind, und/oder von Freiflächen, die zu ländlichen Siedlungen und land-, forst- oder weidewirtschaftlichen Produktionsgebieten gehören, die als typische Bestandteile traditioneller ländlicher Landschaften charakterisiert werden, zu erzielen.
2. Die Maßnahmen müssen im Einklang mit den geltenden Rechtsvorschriften und den in den Instrumenten der Raumordnung und der Gemeindeplanung enthaltenen Bestimmungen und Leitlinien sowie in Übereinstimmung mit den in den Instrumenten der Landes- und lokalen Planung festgelegten Raumentwicklungsstrategien durchgeführt werden.
3. Die Nutzung sowie die Eigentums-, Besitz- oder Eigentumsübertragungsrechte müssen mindestens 5 Jahre nach dem administrativen und buchhalterischen Abschluss der finanzierten Maßnahme aufrechterhalten werden, wobei die Nutzungsbeschränkungen für einen ähnlichen Zeitraum aufrechterhalten werden müssen.
4. Die Finanzierung muss auf die Durchführung von Maßnahmen abzielen, die physische Arbeiten beinhalten:
  - Konservierende Restaurierung und funktionelle Wiederherstellung landwirtschaftlicher Siedlungen, Gebäude, historischer ländlicher Artefakte und Gebäude sowie typischer Elemente der Architektur und der ländlichen Landschaft, gegebenenfalls in Verbindung mit Arbeiten zur Verbesserung der seismischen und energetischen Effizienz und zur Beseitigung architektonischer Barrieren.
  - Ländliche Landschaftspflege.
  - Schaffung von Räumen, die für kleine soziale Dienstleistungen, Umwelttourismus (ohne Beherbergung), Umwelterziehung und Kenntnis des Gebiets genutzt werden können, auch in Verbindung mit dem multifunktionalen Profil der Betriebe.

Im Rahmen der Techniken zur baulichen, funktionellen und anlagentechnischen Sanierung und Anpassung müssen umweltverträgliche Lösungen und die Nutzung alternativer Energiequellen bevorzugt werden.

## Artikel 6

### **Finanzielle Dimension, Dauer und Fristen für die Durchführung der Maßnahme**

1. Antragstellende Projektvorschläge können eine Förderung von bis zu 150.000,00 EUR (einhundertfünfzigtausend Euro) pro Vorschlag in Form einer Kofinanzierung gemäß Artikel 3 erhalten.
2. Die Maßnahme muss durch die erforderlichen Meldungen über den Beginn der Arbeiten - unter Androhung des Widerrufs der Finanzierung - bis zum 30. Juni 2023 begonnen und bis zum 31. Dezember 2025 mit einer Bescheinigung über die ordnungsgemäße Durchführung oder einer Prüfung abgeschlossen werden.

## Artikel 7

### **Zuschussfähige Ausgaben**

1. Als zuschussfähig gelten alle Ausgaben, die in Übereinstimmung mit den geltenden nationalen und gemeinschaftlichen Rechtsvorschriften getätigt werden, einschließlich der Einholung von Stellungnahmen, Genehmigungen oder sonstigen Zustimmungserklärungen, unabhängig von ihrer Bezeichnung, die gemäß dem Gesetzesdekret Nr. 42/2004 zum Schutz des kulturellen Erbes erforderlich sind, sofern sie der Durchführung der in Artikel 5 genannten Maßnahmen dienen.
2. Unbeschadet der oben genannten Rechtsvorschriften sind die folgenden Investitionskosten, die dem Begünstigten tatsächlich entstanden sind, durch entsprechende Buchungsbelege nachgewiesen und ordnungsgemäß nachvollziehbar sind, förderfähig:



- a. Ausgaben für die Ausführung von Bauarbeiten oder den Erwerb von Waren/Dienstleistungen, einschließlich des Erwerbs und der Installation von technischen Anlagen;
  - b. Kosten für die Einholung von Genehmigungen, Stellungnahmen, Freigaben und sonstigen Zustimmungserklärungen der zuständigen Verwaltungen;
  - c. die Kosten für die technische Planung (einschließlich der Kosten für die Erstellung eines Managementplans, sofern erforderlich), die Bauleitung, die Sicherheitskoordinierung und -prüfung sowie das geistige Eigentum bis zu einem Höchstsatz von 10 %;
  - d. Unvorhergesehenes (falls im wirtschaftlichen Rahmen enthalten);
  - e. Verbindungen, Erhebungen und technische Untersuchungen;
  - f. Ausgaben für Ausrüstungen, Anlagen und Investitionsgüter, die auch auf die Anpassung von Sicherheitsstandards, die Nutzbarkeit für Behinderte, Plattformen und digitale Besuchshilfen abzielen;
  - g. Kosten für die Einrichtung der Räumlichkeiten, in denen die Veranstaltungen stattfinden, Kosten für Material und Ausstattung, Werbung und Information;
3. Die Mehrwertsteuer (MwSt.) gehört nur dann zu den förderfähigen Kosten, wenn sie nach den einschlägigen nationalen Rechtsvorschriften nicht erstattungsfähig ist. Dieser Betrag muss jedoch für jedes Projekt in den Management-Informationssystemen genau nachverfolgt werden, da er für die Zwecke des PNRR nicht in der Projektkostenschätzung enthalten ist.
4. Es sind in jedem Fall unzulässig:
- a. Ausgaben, die in bar oder durch Verrechnung jeglicher Art zwischen Kunde und Lieferant gezahlt werden;
  - b. Kosten im Zusammenhang mit Regiearbeiten;
  - c. Ausgaben für Arbeitnehmer, mit Ausnahme der Anreize *gemäß* Artikel 113 des Beschaffungsgesetzes und derjenigen, die im Zusammenhang mit den Bestimmungen zur Umsetzung des NRP stehen;
  - d. Kosten, die sich aus der Selbstfakturierung ergeben;
  - e. Ausgaben, die bereits von aktiven Steuerboni profitieren.
5. Ausgaben für Bußgelder und Strafen sowie für Änderungen, Modifikationen und Varianten der Eingriffe und Projekte, die nicht rechtmäßig sind, nicht den Bestimmungen der Verordnungen entsprechen und in jedem Fall nicht der vorherigen Stellungnahme und Genehmigung der Autonomen Provinz Bozen unterliegen, sind nicht förderfähig.
6. Wie in Artikel 17 der Verordnung (EU) 2021/241 festgelegt, sind nur Maßnahmen förderfähig, die am oder nach dem 1. Februar 2020 begonnen wurden, sofern sie die Anforderungen der Verordnung erfüllen und förderfähig sind:
- a. in Übereinstimmung mit den geltenden nationalen und gemeinschaftlichen Rechtsvorschriften, einschließlich der Steuer- und Rechnungslegungsvorschriften, getroffen werden;
  - b. tatsächlich und überprüfbar sind, d. h. den Unterlagen entsprechen, die die Ausgaben und die entsprechenden Zahlungen bescheinigen;
  - c. relevant und mit Sicherheit auf die finanzierte Maßnahme zurückzuführen sein.
- Bitte beachten Sie daher, dass die in dieser Bekanntmachung angegebenen geschätzten Projektkosten keine Maßnahmen widerspiegeln sollten, die vor dem 1. Februar 2020 durchgeführt werden.

## Artikel 8

### Fristen und Antragsverfahren



1. Für die Einreichung der Anträge sind die dieser Bekanntmachung beigefügten Formulare zu verwenden, die auf der Website der Autonomen Provinz Bozen (<https://www.provinz.bz.it/politik-recht-aussenbeziehungen/europa/eu-foerderungen/offene-ausschreibungen/laendliche-architektur>) abrufbar sind.
2. Der vom gesetzlichen Vertreter des Antragstellers unterzeichnete Antrag auf Finanzierung ist zusammen mit den in Artikel 4 genannten Unterlagen und Erklärungen innerhalb der unter Punkt 5 angegebenen Frist ausschließlich über die von der Cassa Depositi e Prestiti S.p.A. zur Verfügung gestellte EDV-Anwendung einzureichen, die ab dem 3. Mai 2022 unter <https://www.provinz.bz.it/politik-recht-aussenbeziehungen/europa/eu-foerderungen/offene-ausschreibungen/laendliche-architektur> abrufbar ist.
3. Antragsteller, die einen Finanzierungsantrag einreichen möchten, müssen über ein zertifiziertes E-Mail-Konto verfügen und zunächst ein über die Anwendung zugängliches Authentifizierungsverfahren durchlaufen, das die Ausstellung von Berechtigungsnachweisen erfordert.
4. Am Ende des Online-Ausfüllens und der Einreichung des Antrags erstellt die Anwendung automatisch eine Quittung, die den erfolgreichen Abschluss des Antrags bestätigt und von der eine Kopie gleichzeitig an die PEC-Adressen der Autonomen Region Bozen und des Antragstellers gesendet wird.
5. Bei Strafe des Ausschlusses sind die oben genannten Unterlagen ab dem 6. (sechsten) Tag nach der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung im Amtsblatt der Region Trentino-Südtirol, spätestens jedoch bis zum 20. Mai 2022, über die Website <https://portale-paesaggirurali.cdp.it/> unter gleichzeitiger Übermittlung des vom Antragsteller oder seinem gesetzlichen Vertreter unterzeichneten Antragsformulars (Anhang A) an die Adresse [landesdenkmalamt.soprintendenza@pec.prov.bz.it](mailto:landesdenkmalamt.soprintendenza@pec.prov.bz.it) unter Angabe des Betreffs "Aktion 2.2 PNRR - Ländliche Architektur - Öffentliche Bekanntmachung der Autonomen Provinz Bozen" zu übermitteln.
6. Die Übermittlung der Unterlagen erfolgt vollständig und ausschließlich auf Risiko des Antragstellers, und die Regionalverwaltung kann in keiner Weise haftbar gemacht werden, wenn der Antrag aufgrund technischer oder sonstiger Probleme oder aus einem anderen Grund nicht vollständig mit allen angeforderten Unterlagen an der Zieladresse ankommt.
7. Das Auswahlverfahren für die in dieser Bekanntmachung genannten Maßnahmen ist ein "Zählverfahren", d. h. die Reihenfolge des Eingangs der Bewerbungen bestimmt die Reihenfolge, in der sie geprüft und bewertet werden, und die Kommission wird so lange fortfahren, bis die verfügbaren Mittel erschöpft sind.
8. Für jeden Antrag auf Finanzierung kann ein Entwurf gespeichert und die vor der Einreichung eingegebenen Daten können geändert werden. Jeder Antragsteller kann nur einen Zuschussantrag einreichen. Im Antrag sind Datum und Uhrzeit der Online-Übermittlung des Finanzhilfeantrags und der zugehörigen Anlagen anzugeben. Nach Ablauf der unter Punkt 5 genannten Frist ist die Anwendung nicht mehr für die Zusammenstellung und Einreichung von Finanzierungsanträgen und zugehörigen Anlagen zugänglich.
9. Bei den in Punkt 3 dieses Artikels genannten Akkreditierungs- und Authentifizierungsverfahren, die nach dem fünften Tag vor Ablauf der in Punkt 5 genannten Frist eingeleitet werden, gibt es keine Garantie dafür, dass etwaige technische Probleme im Zusammenhang mit der Akkreditierung behoben werden, und die Autonome Provinz Bozen und die Cassa depositi e prestiti S.p.A. können nicht haftbar gemacht werden. Auch für Finanzierungsanträge, die nach dem zweiten Tag vor Ablauf der unter Punkt 5 genannten Frist eingereicht werden, gibt es keine Garantie dafür, dass etwaige technische Probleme im Zusammenhang mit der Kreditvergabe behoben werden, so dass die Autonome Provinz Bozen und die Cassa Depositi e Prestiti S.p.A. in keiner Weise haftbar gemacht werden können.



## Artikel 9

### Prüfung der Zulässigkeit von Anträgen

1. Die Autonome Provinz Bozen unterzieht die ab dem Beginn des Verfahrens eingegangenen Förderanträge einer formalen Prüfung auf Vollständigkeit des Antrags, auf die Gründe für die Unzulässigkeit oder auf die Gründe, die den Zugang zur anschließenden Bewertungsphase verhindern. Diese Prüfung erfolgt unter strikter Einhaltung der chronologischen Reihenfolge des Eingangs der Anträge auf der Plattform <https://portale-paesaggirurali.cdp.it/> und bis zur Höhe der verfügbaren Finanzmittel auf der Grundlage des der Region zugewiesenen Anteils.
2. Finanzierungsanträge, die nicht fristgerecht und in einer anderen als der in Artikel 8 genannten Weise eingegangen sind, sowie Anträge, die sich nach der in Punkt 1 genannten Überprüfung als nicht förderfähig erweisen, werden ausgeschlossen und nicht zur Leistungsbewertung gemäß Artikel 10 zugelassen. Der Ausschluss wird dem Antragsteller per E-Mail mitgeteilt.
3. Die zuständige regionale Struktur führt eine förmliche Prüfung der Zulässigkeit der eingereichten Anträge durch, wobei die Anträge in der strengsten Reihenfolge ihres Eingangs geprüft werden. Die Anträge werden in folgenden Fällen als unzulässig betrachtet und als solche von der nachfolgenden Phase der Leistungsbewertung ausgeschlossen:
  - (a) Fehlen einer oder mehrerer Teilnahmebedingungen;
  - (b) wenn Anträge von anderen als den dazu berechtigten Personen eingereicht werden;
  - (c) wenn Anträge unter Verwendung anderer als der dieser Bekanntmachung beigefügten Vordrucke, wie oben aufgeführt, erstellt wurden;
  - (d) Anträge ohne die digitale Unterschrift der natürlichen Person oder des gesetzlichen Vertreters der juristischen Person;
  - (e) Anträge, die vor oder nach Ablauf der Frist bei der Landesverwaltung eingegangen sind;
  - (f) Anträge, die auf andere Weise und nicht in Übereinstimmung mit den oben genannten Angaben eingegangen sind;
  - (g) Fehlen eines oder mehrerer der oben genannten Dokumente;
  - (j) wenn die Beantragung öffentlicher Mittel erfolgt, die nicht den in dieser Bekanntmachung festgelegten Grenzen entsprechen;
  - k) Anträge, die nicht mit der Durchführung von Tätigkeiten von allgemeinem Interesse zur Aufwertung und Nutzung des landschaftlichen und architektonischen Erbes in den von dieser Bekanntmachung erfassten ländlichen Gebieten verbunden sind;
  - l) wenn ein und derselbe Antragsteller oder Partner mehr Anträge einreicht, als in dieser Bekanntmachung angegeben sind.
4. Anträge, die eine oder mehrere der oben genannten Bedingungen nicht erfüllen, kommen für eine Leistungsbewertung nicht in Frage.

## Artikel 10

### Verfahren zur Bewertung und Genehmigung des Antrags

1. Die Anträge, die nach der in Artikel 9 genannten Prüfung formell zulässig sind, werden von einer zu diesem Zweck bei der Region eingerichteten Kommission, an der ein vom Kulturministerium benanntes Mitglied teilnimmt, in der gleichen strengen Reihenfolge ihres Eingangs geprüft.
2. Jeder Antrag wird mit einer Gesamtpunktzahl von 0 bis 100 bewertet, wobei eine Mindestpunktzahl von 60 von 100 Punkten erreicht werden muss. Die Vorschläge, die die Mindestpunktzahl erreicht haben, werden in der Reihenfolge ihres Eingangs auf der Plattform und bis zur Höhe der verfügbaren Finanzmittel auf der Grundlage des der Autonomen Provinz Bozen zugewiesenen Anteils finanziert.

3. Die Kommission erstellt die Liste der förderfähigen Anträge, die schrittweise um jeden formal förderfähigen Antrag ergänzt wird, der bei der Leistungsbewertung mindestens 60 von 100 Punkten erreicht hat, bis die verfügbaren Mittel erschöpft sind.
4. Für jeden förderfähigen Antrag werden Punkte auf der Grundlage der folgenden Bereiche und Bewertungskriterien vergeben:

**1. QUALITÄT DES GUTES UND DRINGLICHKEIT DER MAßNAHME (BIS ZU 20 PUNKTE)**

- a. Interesse und Relevanz des Objekts aus historischer, architektonischer, landschaftlicher und sozialer Sicht (Bewertung nach: i) Anerkennung des historischen und kulturellen Interesses gemäß Gesetzesdekret Nr. 42/2004; ii) LP 10. Juli 2018, Nr. 9; LP 12. Juni 1975, Nr. 26);
- b. Dringlichkeit der Maßnahme im Hinblick auf den Erhaltungszustand, die Sicherheitsbedingungen und die Bedeutung des Gebäudes

**2. GEOGRAFISCHE LAGE IN GEBIETEN VON ÖKOLOGISCHEM UND LANDSCHAFTLICHEM WERT (BIS ZU 25 PUNKTE)**

- a. Gebiete von landschaftlichem Interesse, die gemäß Artikel 142 des Decreto Legislativo 42/2004 gesetzlich geschützt sind oder gemäß Artikel 136 desselben Decreto Legislativo von erheblichem öffentlichen Interesse sind);
- b. Landschaften, die der UNESCO-Anerkennung unterliegen, FAO GIAHS;
- c. Gebiete des Natura-2000-Netzes, Parks und andere geschützte Naturgebiete;
- d. Projekte, die in Bereiche fallen, in denen es möglich ist, die Integrationen und Synergien mit anderen PNRR-Kandidatenvorschlägen zu nutzen, wie z. B. dem Nationalen Plan für Dörfer, dem Projekt "Wege in die Geschichte", das im PNRR-Ergänzungsplan enthalten ist, und anderen territorialen Plänen/Projekten, die durch das Nationale Planungsprogramm (Kulturministerium) unterstützt werden, insbesondere solchen, die sich auf Kulturtourismusrouten und religiöse Routen beziehen;

**3. QUALITÄT DES PROJEKTS (BIS ZU 45 PUNKTE)**

- a. Qualität und Innovativität des Wiederherstellungs-/Naturschutzprojekts, d. h. die Fähigkeit des Projekts, Auswirkungen auf die Erhaltungsziele der Landschaftswerte zu erzielen (die entsprechend den in den provinziellen Instrumenten festgelegten Landschaftserhaltungszielen zu deklinieren sind);
- b. Ökologische Nachhaltigkeit der Maßnahme im Hinblick auf die Realisierung von Einrichtungen zur Verringerung des Wasser- und Energieverbrauchs, die Verwendung umweltfreundlicher Materialien und Technologien, die Verringerung der Abfallproduktion usw;
- c. Fähigkeit des Projekts zur Aktivierung von Prozessen zur Verbesserung der Zugänglichkeit und der kulturtouristischen Nutzung, auch durch die Integration von Netzwerken, Routen, Kultursystemen und anderen Initiativen zur Aufwertung des Gebiets; Verbesserung der Ausstattung des Gebiets mit kulturellen, sozialen, Freizeit- usw. Dienstleistungen; Projekte zur Förderung und Stärkung des Kultur- und Umweltbewusstseins, Projekte zur Förderung der Aufwertung der Landschaft als Mittel gegen soziale Degradierung und Illegalität;
- d. Vorschlag, der Teil eines "gebietsbezogenen Projekts" im Sinne von Artikel 1 Absatz 9 ist.

**4. ZEITPLAN UND UMFANG DES PROJEKTS (BIS ZU 10 PUNKTE)**

- a. Entwurfsstand und Status der Genehmigungen

(Punktzahl abhängig von der Entwurfsstufe (endgültig oder ausführend) und von den bereits erhaltenen Genehmigungen/Stellungnahmen);

Die Liste der von der Autonomen Provinz Bozen zur Förderung angenommenen Anträge mit den Leistungsbewertungen und den Beträgen der gewährten Finanzhilfen wird durch einen diesbezüglichen Ermächtigungsakt genehmigt und auf der institutionellen Website der Autonomen Provinz Bozen veröffentlicht und von dieser bis zum 31. Mai 2022 an das Ministerium für Kultur übermittelt.

Die Veröffentlichung des Beschlusses zur Genehmigung des Verzeichnisses der förderfähigen Anträge innerhalb der im vorstehenden Absatz genannten Fristen gilt in jeder Hinsicht als rechtmäßige Bekanntmachung.

## **Artikel 11**

### **Verpflichtungen des Begünstigten**

1. Die förderfähigen Antragsteller müssen in allen Phasen der Durchführung die in diesem Artikel und in den Erklärungen gemäß Artikel 4 genannten Verpflichtungen sowie die Verpflichtungen, die sie mit der Unterzeichnung des in Artikel 4 Absatz 10 Buchstabe i) genannten Dokuments eingegangen sind, einhalten.
2. Insbesondere verpflichtet sich der Begünstigte, sobald er die Bestimmung über die Zuweisung der Mittel zur Annahme unterzeichnet hat, zu folgenden Maßnahmen:
  - a) das Projekt in vollem Umfang durchzuführen und der Autonomen Provinz Bozen gegenüber den rechtzeitigen Beginn der Aktivitäten zu gewährleisten und mitzuteilen, um Verzögerungen bei der Durchführung zu vermeiden und das Projekt in der Art und Weise und innerhalb des Zeitrahmens abzuschließen, die im entsprechenden Projektplan vorgesehen sind;
  - b) die öffentliche Nutzung des Eigentums, das Gegenstand des Eingriffs ist, nach den Verfahren des in Artikel 4 Absatz 10 Buchstabe i) genannten Rechtsakts zu gewährleisten;
  - c) die Einhaltung der gemeinschaftlichen, nationalen und regionalen Rechtsvorschriften für die Durchführung von öffentlich finanzierten Maßnahmen zu gewährleisten;
  - d) der Verpflichtung nachkommen, auf allen Verwaltungs- und Buchhaltungsunterlagen den Unique Project Code (CUP) anzugeben;
  - e) der Region einen halbjährlichen Fortschrittsbericht über das Projekt übermitteln, aus dem hervorgeht, inwieweit die Ziele und Meilensteine erreicht wurden;
  - f) alle angeforderten Informationen über die Verfahren und Überprüfungen im Zusammenhang mit den gemeldeten Ausgaben gemäß den Verfahren und Instrumenten, die in dem von der für die Intervention zuständigen Zentralverwaltung angenommenen Handbuch festgelegt sind, zu übermitteln;
  - g) die Buchführung über die tatsächlich getätigten Ausgaben innerhalb des Zeitrahmens und in der Art und Weise, wie sie in dieser Bekanntmachung und den nachfolgenden Rechtsakten vorgesehen sind, sowie die Leistungsindikatoren im Zusammenhang mit dem Projekt unter Bezugnahme auf den Beitrag zur Verfolgung der Ziele und Meilensteine des Plans vorzulegen und deren Erreichung durch die Erstellung und Eingabe der entsprechenden Belege in das Computersystem nachzuweisen;
  - h) alle Faktoren zu ermitteln, die zu Verzögerungen führen können, die sich erheblich auf den im Zeitplan festgelegten Durchführungs- und Ausgabenzeitplan auswirken, und der Region darüber zu berichten;
  - i) Unterstützung der Überprüfungen bei Kontrollen des zuständigen Landesamtes, der für die Intervention zuständigen Zentralverwaltung, der Auditstelle, der Europäischen Kommission und anderer befugter Stellen, die auch durch Vor-Ort-Kontrollen in den Räumlichkeiten der öffentlichen Begünstigten der Maßnahmen durchgeführt werden;

- j) Vorbereitung der Zahlungen gemäß den von der Autonomen Provinz Bozen festgelegten Verfahren und unter Einhaltung des genehmigten Finanz- und Ausgabenplans,
  - k) sicherstellen, dass das finanzierte Objekt erhalten bleibt und der Öffentlichkeit zur Verfügung gestellt wird.
3. Bei Nichteinhaltung der in dieser Bekanntmachung oder in den einschlägigen gemeinschaftlichen und einzelstaatlichen Bestimmungen festgelegten Verpflichtungen und Zusagen zur Umsetzung des PNRR wird die Finanzierung gemäß Artikel 16 teilweise oder vollständig entzogen.

## **Artikel 12**

### **Methoden der Umsetzung**

1. Alle Maßnahmen, die für eine Finanzierung in Frage kommen, müssen nach den Verfahren durchgeführt werden, die in den entsprechenden Vorschlägen, die gemäß Artikel 10 positiv bewertet wurden, festgelegt sind.
2. Die Begünstigten müssen für jedes förderfähige Projekt die im Projekt detailliert angegebenen Aktivitäten ab dem Datum der Unterzeichnung der in Art. 4 Punkt 10 Buchstabe i) genannten Urkunde beginnen und in jedem Fall das Projekt innerhalb der in Art. 4 Punkt 10 Buchstabe b) genannten Fristen beginnen.

## **Artikel 13**

### **Auszahlungsmodalitäten für Zuschüsse/Beiträge und Berichterstattung über Ausgaben**

1. Die finanzierten Maßnahmen müssen gemäß dem Projektplan bis zum 31. Dezember 2025 abgeschlossen sein.
2. Die Mittel können nach Maßgabe der folgenden Bedingungen ausgezahlt werden:
  - Zahlung eines Vorschusses auf die gewährte Finanzierung in einem noch festzulegenden Prozentsatz auf Antrag des Begünstigten, sofern die entsprechenden Mittel vom zuständigen Ministerium an die Autonome Provinz Bozen überwiesen worden sind;
  - Nachträgliche Auszahlung von bis zu 90 % der gewährten Mittel innerhalb von 60 Tagen nach Vorlage der Abrechnungen für die tatsächlich entstandenen förderfähigen Ausgaben;
  - Auszahlung des Restbetrags von 10 % der gewährten Finanzierung innerhalb von 60 Tagen nach Vorlage der erforderlichen Unterlagen nach Abschluss der Arbeiten.
3. Beitragsanträge müssen ausschließlich von PEC eingereicht werden. Die Autonome Provinz Bozen prüft die eingereichten Rechnungen und die Zuschussfähigkeit der getätigten Ausgaben, wobei sie sich das Recht vorbehält, die für die Durchführung der Voruntersuchung erforderlichen Klarstellungen und Ergänzungen zu verlangen, und setzt eine Frist für die Erfüllung der Anforderungen. Mit diesem Ersuchen werden die Bedingungen des oben genannten Verfahrens bis zum Eingang der zusätzlichen Unterlagen ausgesetzt. Wenn die genehmigten Ausgaben nach Prüfung der Abrechnungen niedriger sind als der Wert der ursprünglich zugelassenen Investition, wird der zu zahlende Zuschuss gekürzt.

## **Artikel 14**

### **Änderungen der Bekanntmachung**

1. Etwaige Änderungen und/oder Ergänzungen dieser Bekanntmachung werden unverzüglich auf der Website der Autonomen Provinz Bozen veröffentlicht.

## **Artikel 15**



### **Änderungen / Modifikationen am Projekt**

1. Ein Zuschussempfänger, dessen Projekt für eine Finanzierung angenommen wurde, darf keine Änderungen an dem Projekt vornehmen, außer wie im Folgenden beschrieben.
2. Beabsichtigt der Begünstigte, Änderungen am Projekt vorzunehmen, muss er einen formellen Antrag bei der Autonomen Provinz Bozen stellen. Dem Antrag sind die Unterlagen beizufügen, in denen das geänderte Projekt beschrieben wird.
3. Erst nach Eingang des Änderungsantrags prüft die Autonome Provinz Bozen die Genehmigung der Änderung, indem sie deren Zulässigkeit/Rechtmäßigkeit nach den einschlägigen gemeinschaftlichen und nationalen Rechtsvorschriften sowie nach den folgenden Auflagen/Bedingungen überprüft:
  - die Änderung darf keine wesentliche Änderung der Art/des Charakters der betreffenden Maßnahme oder des betreffenden Projekts zur Folge haben und muss die Einhaltung der Frist für den Abschluss der Arbeiten, d. h. des 31. Dezember 2025, gewährleisten;
  - Die Ziel- und Meilensteinprognosen können unter keinen Umständen geändert werden;
  - Die für die Maßnahme bereits gewährten Mittel dürfen auf keinen Fall erhöht werden;
  - Die von der Änderung betroffene Intervention muss die Ziele und die erwarteten Ergebnisse, die bereits im Hinblick auf die Zulassung zur Finanzierung bewertet wurden, gewährleisten und einhalten.
4. Zur Beurteilung des Änderungsantrags kann die Autonome Provinz Bozen zusätzliche Unterlagen anfordern, die innerhalb von 10 Tagen nach Erhalt der Anfrage vorzulegen sind.
5. Die Genehmigung oder Ablehnung des Änderungsantrags wird innerhalb von 20 Tagen nach Eingang des Antrags oder, wenn die unter Punkt 4 genannten Bedingungen erfüllt sind, nach Eingang der zusätzlichen Unterlagen mitgeteilt.

### **Artikel 16**

#### **Sanktionen (Entzug des Beitrags und Aussetzung)**

1. Die gewährte Finanzhilfe kann gekürzt werden, wenn die Ausgaben nicht nachgewiesen werden oder die nachgewiesenen Ausgaben nicht förderfähig sind, auch wenn sie getätigt wurden (Teilrücknahme).
2. Bei schwerwiegenden Verstößen gegen die Rechts- und Verwaltungsvorschriften sowie bei Verletzung und/oder Nichteinhaltung der in dieser Bekanntmachung festgelegten Verpflichtungen, einschließlich der Nichteinhaltung der Bestimmungen von Artikel 3 Absätze 4 und 5 oder der in Artikel 4 Absatz 10 Buchstabe i genannten Vereinbarung, kann die gewährte Finanzierung vollständig entzogen werden.
3. Die Finanzierung kann insbesondere in den folgenden Fällen entzogen werden:
  - a. Unregelmäßigkeiten, Betrug, missbräuchliche Verwendung von Mitteln, Interessenkonflikte und doppelte öffentliche Finanzierung von Interventionen;
  - b. Nichterreichen der Investitionsziele innerhalb des vorgesehenen Zeitraums. Im Falle eines Verstoßes gegen die allgemeinen Grundsätze des DNSH sowie gegen die bereichsübergreifenden Grundsätze des PNRR kann die Finanzierung ausgesetzt oder entzogen werden.
4. Unbeschadet der Bestimmungen von Artikel 15 haben Projektänderungen, die der Verwaltung nicht unverzüglich mitgeteilt oder von dieser nicht genehmigt werden, die Kürzung der förderfähigen Kosten im Zusammenhang mit den geänderten Tätigkeiten und in den schwerwiegendsten Fällen die vollständige Streichung der gewährten Finanzierung mit der entsprechenden Rückforderung bereits gezahlter Beträge zur Folge.
5. Der Begünstigte ist verpflichtet, unverzüglich alle Informationen über Fehler oder Auslassungen zu übermitteln, die zu einer Kürzung oder Streichung der Finanzhilfe führen können.
6. Im Falle eines teilweisen oder vollständigen Rücktritts ist der Begünstigte verpflichtet, die von der Autonomen Provinz Bozen bereits an ihn gezahlten Beträge zurückzuzahlen.
7. Die nach den genannten Aufhebungsfällen verbleibenden Mittel werden gemäß der in Artikel 9 dieser Bekanntmachung genannten Rangliste neu zugewiesen, um die vollständige Ausschöpfung der

finanziellen Ausstattung der Maßnahme zu gewährleisten, wobei die Frist für den Abschluss der Maßnahmen, die auf den 31. Dezember 2026 festgesetzt wurde, einzuhalten ist.

### **Artikel 17**

#### **Stabilität der Projekte/Eingriffe**

1. Die zur Finanzierung angenommene Maßnahme darf innerhalb von fünf Jahren nach ihrem Abschluss keine wesentliche Änderung erfahren, andernfalls wird die gewährte finanzielle Beteiligung zurückgefordert:
  - a) ihre Art oder die Art ihrer Durchführung zu ändern oder einem Unternehmen oder einer öffentlichen Einrichtung einen ungerechtfertigten Vorteil zu verschaffen;
  - b) die das Ergebnis einer Änderung der Eigentumsverhältnisse an einer Infrastruktur sind;
2. Ein Verstoß gegen diesen Artikel berechtigt die Autonome Provinz Bozen zur Rückforderung der gezahlten Mittel im Verhältnis zu dem Zeitraum, in dem die oben genannten Anforderungen nicht erfüllt wurden.

### **Artikel 18**

#### **Verantwortlich für die Bekanntmachung**

1. Die alleinige Verantwortung für das Verfahren der Bekanntmachung liegt beim Direktor des Ressorts Raumentwicklung, Landschaft und Landesdenkmalamt.
2. Ersuchen um Klarstellung und Informationen im Zusammenhang mit dieser Bekanntmachung sind an die folgende PEC-Adresse zu richten: [landesdenkmalamt.soprintendenza@pec.prov.bz.it](mailto:landesdenkmalamt.soprintendenza@pec.prov.bz.it). Die eingegangenen Anfragen werden nicht einzeln beantwortet, sondern nur durch die Veröffentlichung von "FAQ" auf der dem Verfahren gewidmeten Seite der Website.

### **Artikel 19**

#### **Schutz der Privatsphäre**

1. Die Verarbeitung der im Rahmen dieses Verfahrens gesammelten Daten erfolgt unter Einhaltung der geltenden Rechtsvorschriften zur Vertraulichkeit, des Gesetzesdekrets 196/2003 und der nachfolgenden Änderungen und Ergänzungen, und in Übereinstimmung mit den Bestimmungen der Verordnung (EU) 2016/679 (G.D.P.R.) und nachfolgenden Änderungen und Ergänzungen.
2. Die personenbezogenen Daten werden ausschließlich zum Zweck der Durchführung dieses Verfahrens gemäß Artikel 22 der Verordnung (EU) 2021/241 verarbeitet.

### **Artikel 20**

#### **Streitigkeiten und Zuständigkeit**

1. Für alle Streitigkeiten im Zusammenhang mit dieser Bekanntmachung ist ausschließlich das Gericht Bozen zuständig.

### **Artikel 21**

#### **Schlussbestimmungen und Aufschub**

1. Diese Bekanntmachung wird auf den Websites der Autonomen Provinz Bozen und des Ministeriums für Kultur sowie auf <https://italiadomani.gov.it/it> veröffentlicht.
2. Die Veröffentlichung dieser Bekanntmachung und aller Unterlagen zu diesem Verfahren auf der oben genannten Website gilt als Benachrichtigung der Beteiligten.



Finanziato  
dall'Unione europea  
NextGenerationEU



MINISTERO  
DELLA  
CULTURA

AUTONOME  
PROVINZ  
BOZEN  
SÜDTIROL



PROVINCIA  
AUTONOMA  
DI BOLZANO  
ALTO ADIGE

PROVINZIA AUTONOMA DE BULSAN  
SÜDTIROL

3. In Fragen, die in der Mitteilung nicht ausdrücklich geregelt sind, wird auf bestehende gemeinschaftliche, nationale und regionale Vorschriften sowie auf die Bestimmungen der sektoralen Referenzpläne und -programme verwiesen.

Für die Autonome Provinz  
Bozen - Südtirol